

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	11.10.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	13.10.2016	Entscheidung	Ö

Franz Baur/26.09.2016

gez. Dezernent / Datum

**Energieagentur Ravensburg GmbH - Betrauung mit Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

I. Beschlusentwurf:

Der Landkreis Ravensburg betraut die Energieagentur Ravensburg GmbH, Ravensburg mit der Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zur Erreichung eines Optimums an Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Sanierung und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch den als **Anlage** beigefügten Betrauungsakt.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Aufgaben der Energieagentur Ravensburg

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur För-

derung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energieberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz und führt (geförderte) Projekte durch. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.

Finanzierung der Energieagentur Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg besitzt 14,46 % der Gesellschaftsanteile an der Energieagentur Ravensburg GmbH und gewährt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von derzeit 51.130 €.

Beihilferechtliche Beurteilung

Die Verwaltung hat sich von der auf das europäische Beihilferecht spezialisierten Kanzlei Menold Bezler beraten lassen. Die nachfolgenden Ausführungen geben die Rechtsauffassung der Rechtsanwälte wieder:

Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Finanzierung der Energieagentur durch den Landkreis Ravensburg und andere kommunale Gebietskörperschaften wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Das beihilferechtliche Gutachten der Rechtsanwälte Menold Bezler kommt zu dem Ergebnis, dass die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses durch den

Landkreis Ravensburg an die Energieagentur eine Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV qualifiziert werden kann. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfenbegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieagentur auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilfenrechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilfenrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die von der Energieagentur Ravensburg erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Betrauungsakt

In einem sog. Betrauungsakt muss die Gemeinwohlverpflichtung in Gestalt eines formalen Akts rechtsverbindlich niedergelegt werden.

Es sind folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen festzulegen:

- **Öffentlicher Auftrag**

Der Betrauungsakt muss an die Energieagentur gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

- **Berechnung der Ausgleichsleistungen**

Die Beihilfe für die Energieagentur muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Finanz- und Wirtschaftsplan.

- **Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle**

Die Verwendung der Mittel muss von der Energieagentur im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Der Text des öffentlichen Auftrags (Beträuungsakt) basiert auf dem aktuellen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg und ist als **Anlage** beigefügt.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der Energieagentur Ravensburg GmbH im Rahmen eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Kurzbeschreibung

Der Betrauungsakt löst keine neuen oder veränderten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Energieagentur Ravensburg aus. Der Gesellschafterzuschuss wird wie vom Kreistag beschlossen im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellt und gewährt.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Landrat / Erste Landesbeamtin
Unterteilhaushalt / Amt	91	Erste Landesbeamtin
Produktgruppe	5610-91	Energie und Klimaschutz

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Ertrag / Aufwand)

Haushaltsjahr	2016
Planansatz	51.130 €
Veränderung + / -	0

gez. Sybille Schuh FI / 25.08.2016

Anlagen:

Betrauungsakt_Energieagentur_Entwurf-160603_1